

gemeinen als in einzelnen Kategorien von literarischer Production geringere Vortheile einzuräumen.

Materiell größerer Schutz jedoch als derjenige ist, welchen die Inländer genießen, tritt überhaupt nicht ein.

Ein britischer Unterthan erlangt noch durch Herausgabe innerhalb 3 Jahre das Copyright für seine im Auslande zuerst publicirten Werke und steht ihm hierin der das Indigenat im Königreich besitzende Ausländer gleich (vergl. auch Art. 7.); der Ausländer als solcher gewinnt jedoch nur Schutz auf Grund einer Literarconvention.

Besteht eine solche, so wird das Uebersetzungsrecht zehn Jahre lang geschützt, vorausgesetzt, daß die Uebersetzung ebenfalls innerhalb 3 Jahre erscheint. Dasselbe gilt für dramatische Werke von der ersten Veröffentlichung oder Aufführung (je nachdem die eine der andern vorangeht) an gerechnet.

Es ist nun nicht ersichtlich, warum die „Bearbeitungen“ von dramatischen und musikalischen Werken des Auslandes für die englische Bühne, welche bekanntlich seither die Verwerthung des ausländischen Aufführungsrechts geradezu illusorisch gemacht haben, nicht ebenfalls total in der Weise in Wegfall gebracht worden sind, wie dies mit den oben zu Cap. II. erwähnten, seither auch gestatteten „Auszügen“ geschehen ist; verlautete doch schon 1875, daß die Königin von England ihre Zustimmung zu einer Parlamentsacte gegeben habe, welche die Regierung ermächtigt, aus der Literarconvention von 1852 zwischen Frankreich und England den Vorbehalt in Wegfall zu bringen, welcher sich auf die „angemessenen Nachahmungen und Bearbeitungen“ bezieht.

Diese Schranke findet sich auch in den deutsch-englischen Verträgen und dürfte wohl nun das Deutsche Reich deren Beseitigung bedingen; sollen aber auch noch dazu die alten Vorschriften festgehalten werden, nach welchen z. B. für Preußen binnen 12 Monaten nach der ersten Aufführung im Auslande das dramatische Werk eingetragen werden muß, für Sachsen nur Werke in Betracht kommen, die nach dem 1. September 1846 dargestellt worden etc., so steht dies einseitig im Widerspruche mit der Erleichterung, daß die Hinterlegung und Registrirung ausländischer Werke in England, nicht nur dramatischer oder musikalischer, zu Aufführungen bestimmter, künftig nicht mehr gefordert werden, vielmehr ein Certificat des englischen Gesandten oder Consuls im Ursprungslande genügen soll darüber, daß das Werk daselbst registriert ist. Wer die hierbei in Bezug genommenen „Register“ z. B. in Deutschland führen soll, ist nicht gesagt.

Politische Zeitungsartikel sind frei; doch ist die Angabe der Quelle erforderlich; bei umfangreicheren Mittheilungen, welche durch die Presse veröffentlicht werden, kann sich der Autor sowohl den Wiederabdruck als das Uebersetzungsrecht durch eine dahin gehende, leicht ersichtliche Erklärung ausdrücklich vorbehalten.

Auch Nachdruck und Nachbildungen von durch die Literarconvention geschützten Werken, sowie der Import unrechtmäßiger Uebersetzungen ist verboten!

Hiermit schließen wir den Ueberblick vorläufig und behalten uns noch vor, ein Résumé der einstigen Parlamentsverhandlungen über den vorliegenden Gegenstand nachzutragen. Bis dahin werden wohl auch die Beschlüsse des internationalen Congresses in Paris über industrielles und artistisches Eigenthum, die sich theilweise noch mit obiger Materie beschäftigen, zur Vergleichung bekannt geworden sein.

Antwort auf den Artikel „Eine Zumuthung“ in Nr. 205 d. Bl.

Unter obiger Ueberschrift bringt das Börsenblatt eine anscheinend rechtskundige Auseinandersetzung über die Rechnungs-

verhältnisse der Sortimenten mit der Zimmer'schen Buchhandlung im Fall der Gegenrechnung.

Wenn wir auch unsere Stellung zu dieser uns nahe berührenden Frage in Nr. 204 des Börsenblattes (Inseratentheil) schon ausgesprochen haben, so scheint es doch angemessen, solchen Auseinandersetzungen, welche unter dem Schein der Rechtskunde keine andere Wirkung haben können, als Rechtsbegriffe zu verwirren, Confusion und Widerwärtigkeiten hervorzurufen, nochmals ausdrücklich entgegenzutreten.

Die Berechtigung, fest Bezogenes in Gegenrechnung zu stellen, wird durchaus nicht angefochten, wohl aber die angebliche Berechtigung des Sortimenters, im Falle von Gegenrechnung das in seinem Besitz befindliche Commissionlager (Disponenden und à cond. Beliefertes) zu confisciren. — Nach einem allbekannten Rechtsgrundsatz müssen zwei Forderungen, die sich gegenseitig aufheben (compensiren) sollen, dem Gegenstand nach gleichartig sein; m. a. W.: es darf der Betrag fest bezogener Verlagsartikel gegen fest gemachte Lieferungen compensirt werden; Disponenden und à cond. Beliefertes (Commissionlager) sind aber des Verlegers unbeschränktes Eigenthum, welches er unstreitig übertragen kann, und ist es durchaus falsch, mit Bezug darauf von einem Compensationsrecht zu sprechen. Daß Commissionlager der Committenten beim Commissionär (wie beim Spediteur) für Ansprüche der letzteren haften, ist allerdings anerkannter Rechtsgrundsatz; es ist aber geradezu lächerlich, hieraus einen Anspruch auf das beim Sortimenter befindliche Commissionlager begründen zu wollen.

Unsere Einwände beruhen, wie a. a. O. bemerkt, auf dem Gutachten eines Juristen, dem ein Sortimenter, welcher gleichzeitig als Verleger bei dem Zimmer'schen Concurse stark betheiligte ist, und dessen vermeintlichem Retentionsrecht wir ernstlich entgegengetreten waren, mit folgenden Worten nachträglich beistimmt:

Es war mir bei meinen Ihnen übermittelten 2 Notizen unbekannt, daß ich nicht berechtigt, auf die Disponenden und das à cond. Empfangene von der Zimmer'schen Buchhandlung Beschlagnahme zu legen, was mir erst nach eingezogener Erkundigung bestätigt worden ist, aus welchem Grund meine Handlungsweise zu entschuldigen bitte — und übertrage ich unter Nichtigstellung einiger kleinen Differenzen . . . von dem Zimmer'schen auf Ihr Conto . . .

Einen notariell beglaubigten Auszug aus diesem Briefe sind wir bereit, der Redaction des Börsenblattes zu übergeben.

Wer sich berufen fühlt, eine gegentheilige „Ansicht“ vorzubringen, möge sie durch ein juristisches Gutachten oder wenigstens Angabe des Rechtscode, auf den er sich berufen zu können glaubt, näher begründen, damit Interessenten in der Lage sind, sich ein Urtheil über die Richtigkeit der „Ansicht“ zu bilden.

Mit juristischer Quacksalberei wolle man aber doch die Leser des Börsenblattes verschonen, namentlich, wenn man den Muth nicht hat, seine „Ansicht“ mit seinem Namen zu vertreten. Die Anonymität könnte unbefangene Leser auf den nahen Gedanken bringen, daß der Einsender unter dem Scheine, Rechtsgrundsätze oder die Interessen des Gesamtbuchhandels zu vertreten, nur für sein Privatinteresse Sorge. Wenn nun auch nicht behauptet werden soll, daß der Einsender unter dem Schutz der Anonymität mala fide handle, so ist doch seine Fähigkeit, über vorliegende Frage zu urtheilen, nach seiner Kundgebung ganz entschieden zu bestreiten.

Heilbronn, 6. September 1878.

Gebr. Henninger.

Personalnachrichten.

Der Herausgeber des im Verlag von G. Hirth in Leipzig erschienenen Werkes „Die Bücherornamentik der Renaissance“, Herr A. F. Butsch in Augsburg, hat vom König von Bayern in Anerkennung jener Publication die goldene Ludwigsmédaille, Abtheilung für Kunst und Wissenschaft, erhalten.